

# MESSEBEDINGUNGEN



**ADVENTURE WORLD**  
Österreichs Messe für  
Abenteuer und Outdoor  
[www.adventure-world.at](http://www.adventure-world.at)

## Allgemeine Messebedingungen für Messeaussteller

Gültig ab 7. Juli 2011 – Seite 1/2

**1. ALLGEMEINES:** Diese Messebedingungen gelten für sämtliche Verträge und sonstige Vereinbarungen betreffend die Messeveranstaltung ADVENTURE WORLD SOMMER 2011 in Graz, welche zwischen der AW Eventmanagement GmbH, Hochsteingasse 17, 8010 Graz, (in der Folge auch kurz „der Veranstalter“ genannt) und dem Aussteller abgeschlossen werden. Die Messebedingungen gelten insbesondere auch für Nebenleistungen, Zusatzaufträge, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Ausrüstungsgegenständen und Sondervereinbarungen bezüglich elektronischer Messeeinrichtungen sowie für die Beistellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstiger Einrichtungen. Der Aussteller unterwirft sich auch der Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und errichtet den Ausstellungsstand nach den Regeln der Technik. Sollte die Hausordnung den gegenständlichen Messebedingungen widersprechen, so geht die Hausordnung hinsichtlich der widersprechenden Bestimmungen vor. Berufet sich der Aussteller auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wird diesen durch diese Messebedingungen ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Veranstalter erklärt diese ausdrücklich für gültig.

**2. ANMELDUNG:** Die Anmeldung ist für den Aussteller eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Willenserklärung. Anmeldungen via E-Mail werden nicht angenommen und sind unwirksam. Durch den Eingang der vom Aussteller unterfertigten Anmeldung beim Veranstalter gelten diese Messebedingungen als vereinbart und werden diese vom Aussteller vollinhaltlich anerkannt. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen im Anmeldeformular bzw. in diesen Messebedingungen sind dem Veranstalter gegenüber unwirksam. Sollte das Anmeldeformular unvollständig ausgefüllt werden, so kann dem Veranstalter daraus kein Nachteil entstehen.

**3. VERTRAGSABSCHLUSS:** Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung (per Post, Telefax oder E-Mail) der schriftlichen Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen die Anmeldung ablehnen. Der Nichtbeantwortung der Anmeldung kommt kein Erklärungswert zu. Der Veranstalter behält sich vor, bis einen Monat vor Beginn der Messeveranstaltung – ohne Setzung einer Nachfrist – jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten, wenn die gesamte Veranstaltung, sei dies auch vom Veranstalter, abgesagt wird. Bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter – mit Ausnahme von Punkt 4. f) – werden dem Aussteller sämtliche Zahlungen, die von ihm bereits an den Aussteller geleistet wurden binnen 30 Tagen refundiert. Aus diesem Rücktritt erwachsen dem Aussteller keine weiteren Ansprüche – welcher Art auch immer – gegen den Veranstalter.

**4. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS VOM VERTRAG AUS WICHTIGEM GRUND:** Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurück zu treten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dies insbesondere wenn: a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, b) der Veranstalter noch offene Forderungen gegen den Aussteller aus vorangegangenen Vertragsverhältnissen hat, c) der Aussteller nicht bis spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr die gemietete Fläche besetzt, d) dem Veranstalter vom Aussteller nicht die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen, e) dem Veranstalter bekannt wird, dass der Aussteller gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruheordnung oder Sicherheit zu befürchten ist, f) der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Grund gezwungen ist, die Messeveranstaltung abzusagen bzw. einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen oder g) über das Vermögen des Ausstellers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist bzw. ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder die Liquidation des Ausstellers eingeleitet worden ist. Der Veranstalter ist in allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag gemäß Punkt 4. f) – mit Ausnahme von Punkt 4. f) – berechtigt, die reservierte Ausstellfläche – ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Aussteller – weiter zu vergeben. Der Aussteller hat dem Veranstalter, im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Veranstalter gemäß diesem Punkt 4. – mit Ausnahme von Punkt 4. f) –, ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Punkt 5. dieser Messebedingungen unabhängig davon zu bezahlen, ob der Stand vom Veranstalter verwertet werden kann oder nicht. Der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf das richterliche Maßbegriffsrecht.

**5. STORNIERUNG DES VERTRAGES DURCH DEN AUSSTELLER:** Der Aussteller kann vom Vertrag nicht zurücktreten, es sei denn, der Aussteller bezahlt an den Veranstalter folgende Stornogebühren: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete und innerhalb von 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten sowie die dem Veranstalter allenfalls darüber hinaus bereits erwachsenen Kosten (beispielsweise für Technik und Serviceleistungen). Die jeweilige Stornogebühr ist ein verschuldensunabhängiger und pauschalierter Schadenersatz, wobei das richterliche Maßbegriffsrecht ausgeschlossen ist. Die jeweilige Stornogebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnungsausstellung zur Zahlung fällig und ist auch dann zu bezahlen, wenn der Messestand vom Veranstalter an einen Dritten vermietet oder verkauft werden kann. Der Veranstalter behält sich überdies das Recht vor, weitere Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche – welcher Art immer –, die über die vereinbarte Stornogebühr und den Kostenersatz hinausgehen, geltend zu machen.

**6. WEITERGABE VON RECHTEN; MIT-/UNTERAUSSTELLER:** Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist es dem Aussteller nicht gestattet, ihm zustehende Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiter zu geben oder durch Dritte ausüben zu lassen. Erteilt der Veranstalter seine Zustimmung zur Weitergabe von Rechten, haftet der Aussteller neben dem Dritten für alle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter zur ungeteilten Hand. Mit-/Unteraussteller: Mit-/Unteraussteller sind vom Aussteller kostenpflichtig anzumelden. Schuldner der diesbezüglichen Mit-/Unterausstellerartef ist der Aussteller.

**7. STANDMIETE, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Als Standmiete gelten die Preise laut Anmeldung als vereinbart. Der Quadratmeterpreis wird für jeden gegebenen m<sup>2</sup> verrechnet. Die Mindestgröße eines Reihen- und Eckstandes beträgt 9 m<sup>2</sup>, die eines Kopfstandes 18 m<sup>2</sup> und die eines Inselstandes 36 m<sup>2</sup>. Sämtliche Preise sind Netto-Preise zu denen noch Steuern, Gebühren sowie Abgaben, etc. hinzukommen. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgeschäftsgebühr, AKM und Werbeabgaben sind vom Aussteller abzuführen. Für den Fall, dass der Veranstalter zur Bezahlung von diesbezüglichen Steuern, Gebühren, etc. in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Aussteller diese dem Veranstalter zu bezahlen und den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Überdies kann eine gesonderte Anmeldegebühr bedungen werden.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung werden dem Aussteller jedenfalls 50 % der Standmiete in Rechnung gestellt. Die restlichen 50 % der Standmiete werden dem Aussteller grundsätzlich gesondert verrechnet. Diese Rechnungen sind – sofern keine abweichende Fälligkeit angegeben ist – ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Die gesamte vereinbarte Standmiete und die sonstigen verrechneten Leistungen sind in allen Fällen jedenfalls so rechtzeitig zu bezahlen, dass der gesamte Rechnungsbetrag spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto des Veranstalters gutgeschrieben ist. Ist der Zeitraum zwischen Rechnungsausstellung und Veranstaltungsbeginn kürzer als 8 Wochen, so sind diese Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und Termine festlegen, die diesen Messebedingungen vorgehen.

Rechnungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beanstandet werden, da ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12 % Zinsen per anno ab Fälligkeit sowie pauschal € 10,- für jedes Mahnschreiben als vereinbart. Der Aussteller verpflichtet sich auch, die dem Veranstalter darüber hinaus entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Eine Aufrechnung des Ausstellers mit Gegenforderungen gegen den Veranstalter, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern diese weder vom Auftragnehmer anerkannt noch dem Auftraggeber durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt wurden. Für nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller, steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allen ausgestellten und eingebrachten Gegenständen zu. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Ausstellers einzulagern. Der zugewiesene Stand wird erst dann übergeben, wenn sämtliche Rechnungen termingerecht bezahlt worden sind und keine Außenstände bestehen.

**8. VERKAUFREGELUNG, WARENVERZEICHNISSE:** Gastronomie: Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Lebensmitteln oder sonstigen Gegenständen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Waren: Dem Aussteller ist es nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet, auf der Messe unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet. Der Aussteller hat die Regeln des lauten Wettbewerbes einzuhalten. Hausieren, Marktschreierei, Offertangebote von Nichtausstellern, etc. sind strengstens verboten. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Der Aussteller hat sich außerdem jeder politischen und religiösen Propaganda zu enthalten. Die Waren – wie auch Gratismuster – dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Ausstellungsplatzes angeboten werden. Warenverzeichnisse: Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Die Angabe der Ausstellungsplätze laut Warenverzeichnis ist die Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Andere Produkte als die im Warenverzeichnis angeführten dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Feuergefährliche, übelriechende oder die Umgebung belastigende Exponate sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 8. ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Ermahnung zu schließen.

**9. AUSSTELLERAUSWEISE:** Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein vom Veranstalter zugewiesenes Kontingent an Ausstellerausweisen, welches grundsätzlich von der Standgröße abhängig ist. Werden zusätzliche Ausstellerausweise benötigt, können diese gegen Entgelt vom Veranstalter bezogen werden. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar, bei Missbrauch erfolgt der Entzug. Für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten auf Messen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes, des Arbeitsruhegesetzes, Sonn- und Feiertagsruhegesetzes und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, für deren Einhaltung der Aussteller Sorge zu tragen hat.

**10. PLATZUZEICHNUNG, GESTALTUNG DER STÄNDE, AUFBAU UND ABBAU:** Die Ausstellungsplätze, die dem Aussteller vom Veranstalter zugewiesen werden, verstehen sich grundsätzlich ohne Standbegrenzungs-/Kojenwände und ohne Einrichtung. Für die Auf- und Abbaubarbeiten vor und nach der Messe werden den Ausstellern für ihre firmeneigenen Arbeiter kostenlose Auf- und Abbaubausweise zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann die Platzteilung selbst vornehmen und auch ändern. Bei Umgruppierungen, aus welchen Gründen immer, kann der Veranstalter auch bereits erfolgte Platzzuweisungen abändern oder stornieren. Der Boden der Standfläche in geschlossenen Räumen bzw. Hallen ist vom Aussteller mit Teppich auszustatten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Die Standaufbauten dürfen die Standardaufbauhöhe von 300 cm nicht überschreiten. Für einen Messestand, welcher zweigeschossig ausgeführt wird, erfolgt ein Aufschlag von 50 % auf die Standmiete pro m<sup>2</sup> überbauter Fläche. Höhere oder zweigeschossige Stände dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters aufgebaut werden, sofern der Aussteller dem Veranstalter bereits 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung entsprechende Pläne und statische Auswertungen zur Verfügung gestellt hat. Behördliche Auflagen (z.B. für Notbeleuchtung, Sprinkleranlagen) sind einzuhalten. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Aussteller. Die Rückseite von Stand- und Kojenwänden zu den Standnachbarn müssen weiß oder hellgrau sein. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammischerm imprägniertes Material (BL, Q1) verwendet werden. Glasaufbauten – ausgenommen Sicherheitsglas – dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein.

Die Verwendung von offenem Feuer, von gasbetriebenen Geräten, wenn sie nicht fix eingebaut und an behördlich kommissionierte Gasanlagen (feste Anlagen) angeschlossen sind, ist in allen Hallen generell verboten. Bei allen Standaufbauten muss dafür Sorge getragen werden, dass Licht- und Wasseranschlüsse jederzeit zugänglich sind. Auf Standbegrenzungsflächen, Kojen- und Hallenwänden ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden dem Aussteller zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für die Anlieferung, den Auf- und Abbau sowie den Abtransport der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Der Veranstalter selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust und unrichtige Zustellung. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art am Boden, an Wänden und Deckenkonstruktionen zu befestigen bzw. durch mechanische Hilfsmittel anzubringen. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl des Veranstalters zu ändern oder zu entfernen. Die Preisauszeichnung unterliegt den einschlägigen Bestimmungen.

Die genauen Auf- und Abbauezeiten werden zeitgerecht auf der Homepage des Veranstalters unter [www.adventure-world.at](http://www.adventure-world.at) bekannt gegeben und sind vom Aussteller und dessen Gehilfen genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaus der Standeinrichtung muss spätestens am letzten Aufbautag um 12 Uhr Mittag erfolgen und bis 20 Uhr abgeschlossen sein. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt, hat der Veranstalter das Recht, ab diesem Zeitpunkt – ohne weitere Verständigungen des Ausstellers – über die Fläche anderweitig zu verfügen. Bei der Überschreitung der Aufbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen. Mit dem Standabbau darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle eines Zuwiderhandelns ist eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von € 700,- zzgl. USt. zu entrichten. Darüber hinausgehende Ansprüche – welcher Art immer – behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgerecht durchgeführt und bis zum vom Veranstalter bekannt gegebenen Zeitpunkt erfolgen bzw. beendet sein. Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

Technische Standeinrichtungen wie der Bezug von Wasser, Licht- (230V) und Kraftstrom sowie der Anschluss an das Daten- und Telekommunikationsnetz sind mittels eigener Formulare anzumelden. Es gelten die jeweiligen Tarife. Jegliche Installationen dürfen nur durch Techniker, die vom Veranstalter autorisiert sind, und nicht von den Ausstellern selbst durchgeführt werden. Der Betrieb von elektrischen Geräten muss den jeweils gültigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (ÖNORM, ÖVE, DIN, etc.). Der Veranstalter ist berechtigt, eine angemessene Betriebskostenvorauszahlung im Zuge der Mietentgeltverrechnung anzusetzen. Störungen der technischen Versorgung (z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

**11. BENÜTZUNGSZEIT, BENÜTZUNG:** Als Benützungszeit des Standes gelten die Ausstellungszeiten der Messe, die vom Veranstalter bekannt gegebenen Öffnungszeiten des Messegeländes für Aussteller sowie die für den Auf- und Abbau vom Veranstalter bekannt gegebenen Zeiten. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Ausstellungszeit besetzt zu halten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt

# MESSEBEDINGUNGEN

## Allgemeine Messebedingungen für Messeaussteller

Gültig ab 7. Juli 2011 – Seite 2/2



**ADVENTURE WORLD**

Österreichs Messe für

Abenteuer und Outdoor

[www.adventure-world.at](http://www.adventure-world.at)

im Messegebäude nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Dem Aussteller wird jedoch eine Stunde vor den bekannt gegebenen Öffnungszeiten und eine Stunde danach der Zutritt ermöglicht. Entstehen dem Veranstalter dadurch zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Veranstalter übt im gesamten Messegelände für die gesamte Benützungszeit neben dem eigentlichen Hausherrn bzw. dem Messebetreiber das Hausrecht aus. Dementsprechend ist den Anweisungen des verantwortlichen Personals des Veranstalters und des Messebetreibers, sowie auch deren autorisierter Vertragspartner, Folge zu leisten.

Es gilt in allen Hallen ein absolutes Rauchverbot. Seit 1. Jänner 2009 gilt laut §12 und §13 Tabakgesetz ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Dies gilt auch für sämtliche Ausstellungsräume und auch während der Auf- und Abbaueiten. Das Rauchen ist ausschließlich in den eigens gekennzeichneten Raucherzonen gestattet. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von dessen Mitarbeitern, Bevollmächtigten, Besuchern sowie von dessen Mit-/Unterausstellern eingehalten wird.

**12. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, GENEHMIGUNGEN, KOMMISSIONIERUNGEN:** Gegenstände und Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur dann eingebracht werden, wenn sie den in Österreich geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen, etc. entsprechen. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über diese einschlägigen Bestimmungen zu informieren. Der Aussteller haftet dafür, dass von diesen Gegenständen keine Gefahren ausgehen und Messebesucher, Benutzer und sonstige Dritte davor geschützt werden. Weiters sind neben diesen allgemeinen Vorschriften auch alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen, beispielsweise für Baukonstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführung jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. Im gesamten Ausstellungsgelände dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren und sonstige gefahrenereignete Gegenstände nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters ausgestellt, betrieben oder verwendet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist dem Veranstalter nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Aussteller daran teilzunehmen.

Musikvorführungen: Es wird seitens des Veranstalters darauf aufmerksam gemacht, dass der Einsatz von Musik durch den Aussteller am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) bei der AKM anzumelden ist. Genaue Informationen erhalten die Aussteller bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger ([www.akm.co.at](http://www.akm.co.at)). Der Aussteller hat die durch den Veranstalter vorgeschriebene Lautstärke einzuhalten.

**13. WERBUNG, AUSSTELLERVERZEICHNIS/BRANCHENBUCH:** Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Unternehmen in den für die Veranstaltung vorgesehenen Medien genannt wird. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstige Werbematerialien dürfen nicht außerhalb des Ausstellungsstandes angebracht oder verteilt werden, in die Gänge hineinragen und die Höhe von 300cm überschreiten. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung erlaubt. Ausschließlich der Veranstalter verfügt während der Benützungszeit über sämtliche Werberechte innerhalb des Messegeländes. Werbedurchsagen dürfen nur über die Lautsprecheranlage des Veranstalters erfolgen. Im Falle des Zuwiderhandelns steht es dem Veranstalter frei, die weitere Ausübung derartiger Maßnahmen und/oder die weitere Teilnahme an der Messe mit sofortiger Wirkung zu untersagen und verpflichtet sich der Aussteller – unter ausdrücklichem Verzicht auf die Geltendmachung von daraus allenfalls resultierenden Ansprüchen – zur Räumung seines Standes.

Zur Branchengliederung der Aussteller ist den Serviceunterlagen ein Branchenverzeichnis beigelegt, bei dem die Branchenzugehörigkeit angekreuzt werden kann. Wird dies vom Aussteller unterlassen, erfolgt die Brancheneinteilung für das Verzeichnis durch den Veranstalter. Die Grundnennung im Ausstellerverzeichnis/ Brancheneinteilung wird kostenlos vorgenommen. Zusatzschaltungen werden gesondert verrechnet. Nähere Daten sind den Serviceunterlagen zu entnehmen. Die Vorlage von Bürstenabzügen ist nicht möglich. Wenn durch den Auftraggeber (Aussteller) die zeitgerechte Übersendung des Anmeldeformulars, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen wurde, erfolgt keine Einschaltung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Branchenverzeichnis. Bei Stornierung der Platzanmeldung nach der offiziellen Platzzuweisung bleibt die Einschaltung wegen drucktechnischer Notwendigkeit auch. Termin für die Einblendung des unterschriebenen Anmeldeformulars ist der jeweilige Anmeldeschluss. Jedem Aussteller wird von dem Veranstalter ein Gratis-Exemplar des Ausstellerverzeichnisses ausgeliefert. Wurde ein Aussteller aus gross grob fahrlässigem Verschulden des Veranstalters nicht im Ausstellerverzeichnis aufgenommen, erhält er die Anmeldegebühr refundiert, darüber hinaus gehende Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen.

**14. HAFTUNG:** Der Aussteller trägt das gesamte Risiko der Errichtung des Messestandes, einschließlich der Vorbereitung und des Auf- und Abbaus. Der Aussteller und dessen Mit-/Unteraussteller haften zur ungeteilten Hand. Wird der Messestand vom Veranstalter beigelegt, so haftet der Aussteller nur dann, wenn er Veränderungen daran vorgenommen hat. Der Aussteller haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden –, die von ihm oder von dessen Gehilfen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern, Gästen, etc., verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung, Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbaubarbeiten, alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringen Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung. Der Aussteller haftet überdies für sämtliche Schäden – auch Folgeschäden –, die insbesondere durch bzw. im Zusammenhang mit gefährlichen Installationen, Aktionen, Vorführungen, etc. von ihm selbst, seinen Gehilfen oder Vertragspartnern verursacht werden. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich daraus resultierender Ansprüche – welcher Art auch immer – völlig schad- und klaglos zu halten und ihm umgehend über die Geltendmachung von derartigen Ansprüchen durch Dritte schriftlich zu informieren. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen und auf dieses die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis verbindlich zu übertragen. Die Haftung des Veranstalters für grobe Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, immaterielle Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Beanstandungen des Ausstellers jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder andere Mängel beziehen, sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Der Höhe nach ist die Haftung des Veranstalters gegenüber dem Auftraggeber mit der Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt auch für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis. Die Haftung des Veranstalters für Satz- und Druckfehler insbesondere im Ausstellerverzeichnis und im Branchenbuch ist ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich überdies keine Haftung für die Textierung und die Einreihung in eine bestimmte Rubrik, sie erfolgt auf Grund der Angaben des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Unterbrechungen oder Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörde bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferungen unterbrochen werden sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art. Für die Anlieferung, den Auf- und Abbau sowie den Abtransport der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Der Veranstalter selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust und unrichtige Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen, den Verlust sowie den Diebstahl von Gegenständen (insbesondere Ausstellungsgegenständen

de und Standequipment), die der Aussteller, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, Gegenstände eingebracht oder zurückgelassen haben. Sachversicherungen (z.B. Diebstahl-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Aussteller selbst abzuschließen. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.), die vom Aussteller oder Dritten in den Messeraum eingebracht werden, wird vom Veranstalter keine wie immer geartete Haftung übernommen. Der Aussteller hat den Veranstalter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**15. BEWACHUNG DES MESSEGELÄNDES:** Während der Ausstellungszeit und der Auf- und Abbaueiten übernimmt der Veranstalter eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des dazu gehörigen Freigeländes. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Eine Bewachung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss dieser gesondert beauftragen. Sonderwachen während der Ausstellungszeit und der Auf- und Abbaueiten dürfen nur durch das vom Veranstalter beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden. Eine vom Aussteller gesondert beauftragte Bewachung außerhalb der Ausstellungszeit muss der Aussteller selbst organisieren, wobei dem Veranstalter die Daten des externen Bewachungsunternehmens spätestens 1 Woche vor Messebeginn schriftlich bekannt gegeben und vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden müssen. Der Aussteller hat keinen Rechtsanspruch auf eine gesonderte Standbewachung. Überdies trifft den Aussteller in der Auf- und Abbaueite eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit, der von ihm eingebrachten Gegenstände. Wertvolle und leicht bewegliche (Ausstellungs-)Gegenstände sind außerhalb der Ausstellungszeiten vom Veranstaltungsort zu entfernen und vom Aussteller zu verwahren.

**16. REINIGUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN:** Die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen im üblichen Ausmaß übernimmt der Veranstalter. Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinem Zustand zu erhalten und zurückzugeben. Zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche und dgl. werden auf Kosten des Ausstellers nachträglich entsorgt. Sollten dem Veranstalter auf Grund von Verschmutzungen der Messeeinrichtungen Mehrkosten erwachsen, so ist dieser berechtigt, diese vom Aussteller zu fordern. Sollte der Veranstalter wegen dieser Verschmutzungen von Dritter Seite in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Aussteller, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Fußboden, sondern müssen in die hierfür bestimmten Behälter geworfen werden.

**17. VERKEHRSORDNUNG:** Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht – unter Berücksichtigung der am Messegelände geltenden Verkehrsordnung – auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung sind das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter kann davon Ausnahmen machen und Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung des Entgeltes abhängig zu machen. Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions einzuholen und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgelegten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbaueite sowie in den Fällen, in denen der Veranstalter das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet. Das Befahren der Hallen ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters und nur zum Be- und Entladen gestattet. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in Messehallen ist grundsätzlich verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht im Messegelände abgestellt werden. Lastkraftwagen über 3,5t dürfen auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

**18. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTANDVEREINBARUNG:** Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen, insbesondere des IPRG und des EVÜ, sowie des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für sämtliche – aus welchem Titel auch immer – entstehenden Verbindlichkeiten ist der Veranstaltungsort. Für alle sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrags bzw. der Vertragsbeziehung und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes für Graz, erster Bezirk, vereinbart.

**19. DATENSCHUTZ:** Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der Unterschrift stimmt der Aussteller der Zustellung von elektronischer Post zu Werbezwecken an den Aussteller zu. Die vom Aussteller bekannt gegebenen Daten können auch in allen vom Veranstalter im Rahmen der Messeveranstaltung verlegten Print- und elektronischen Medien verwendet werden. Diese Zustimmung zur Verwendung der Daten für Zwecke der Werbung kann der Aussteller jederzeit schriftlich gegenüber dem Veranstalter widerrufen.

**20. ABSCHLIESSENDE PUNKTE:** Beide Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung wegen List, Drohung oder Irrtums sowie auf den Einwand der Verkürzung über der Hälfte. Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben von der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen(en) dieser Messebedingungen und/oder der zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Messebedingungen.

Der Veranstalter behält sich vor, diese Messebedingungen zu ändern und die gültige Fassung auf seiner Homepage ([www.adventure-world.at](http://www.adventure-world.at)) zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung auf der Homepage werden die geänderten Messebedingungen verbindlich.

Alle Arten von Shows, Installationen, etc., auf einem Ausstellungsplatz bzw. am Veranstaltungsgelände müssen vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Verursachen derartige Shows, Installationen, etc., Immissionen – welcher Art immer – oder beeinträchtigen sie den Messeverlauf auf eine sonstige störende Art, kann der Veranstalter diese trotz bereits erteilter Genehmigung einschränken oder untersagen. Für den Fall, dass durch Shows, Installationen, etc., durch den Aussteller bzw. von ihm beauftragte Dritte, besondere Gefahren entstehen bzw. entstehen können, hat der Aussteller dies dem Veranstalter zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen und anzumelden, so dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden kann. Der Aussteller wird den Veranstalter hinsichtlich daraus resultierender Schäden schad- und klaglos halten. Der Aussteller hat während der Ausstellungszeit Handlungen (wie z.B. eigene Veranstaltungen, Hausmessen usw.) zu unterlassen, die geeignet sind, potentielle Besucher des Veranstalters vom Messebesuch abzuhalten.